

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Elektro- und Informationstechnologien, B.Sc.  
Hochschule: Hochschule Ruhr West- University of Applied Sciences  
Standort: Mülheim an der Ruhr  
Datum: 26.06.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel. Der Akkreditierungsrat erachtete allerdings die Dokumentation der zur Akkreditierung beantragten dualen Variante in den Studiengangsunterlagen als unzureichend und kam in diesem Punkt zunächst zu einer abweichenden Entscheidung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

#### A - Vorläufige Bewertung

##### Auflage 1 - Systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte (§ 12 Abs. 6 StudakVO)

Im Selbstevaluations- und Akkreditierungsbericht wird ein Dualkonzept beschrieben, das den Anforderungen der hier zugrundeliegenden Dualdefinition gem. § 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO)) zu entsprechen scheint. Selbstevaluations- und Akkreditierungsbericht beschreiben auf abstrakter Ebene Elemente einer systematischen Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb. Der Akkreditierungsrat stellt jedoch in eigener Prüfung fest, dass diese Elemente nur lückenhaft in den Studiengangsunterlagen (v.a. Bachelorprüfungsordnung und Modulhandbuch) abgebildet sind; weitere für die Beurteilung des Dualkonzepts wichtige Evidenzen scheinen zu fehlen. Es bleibt somit in weiten Teilen unklar, wie das im Selbstevaluations- und Akkreditierungsbericht beschriebene Dualkonzept umgesetzt wird. Der Akkreditierungsrat hegt die Vermutung, dass hier kein konzeptionelles, sondern ein Dokumentationsproblem vorliegen könnte. Gleichwohl kann er dem Studiengang zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend bescheinigen, dass mit Bezug auf die dualen Varianten des Studiengangs § 12 Abs. 6 StudakVO erfüllt ist.

Im Einzelnen:

#### *Teilpraxisphasen und Praxistransferphase*

In der Sachstandsdarstellung (S. 25-26 des Akkreditierungsberichts) wird für die ausbildungsintegrierende Variante ausgeführt, dass das Praxissemester durch eine nicht-kreditierte Praxiseinstiegsphase, eine teilkreditierte Praxisaufbauphase und eine abschließende Praxistransferphase ersetzt werde. In der praxisintegrierenden Variante des dualen Studiums werde der zeitliche Ablauf der Module gestreckt, und die Module seien gleichmäßig über neun Semester verteilt. Auch hier werde das Praxissemester laut Studienverlaufsplan durch zwei kreditierte Teilpraxisphasen (Praxiseinstiegsphase und Praxisaufbauphase) und eine abschließende Praxistransferphase ersetzt.

Laut Studienverlaufsplan auf Seite 16 des Akkreditierungsberichts verteilen sich die Praxisphasen in beiden dualen Varianten wie folgt über den Studienverlauf:

- Praktische Ausbildung im Betrieb bzw. Praxiseinstiegsphase im Umfang von zwei Leistungspunkten in den Semestern eins bis vier;
- Praxisaufbauphase im Umfang von zwei Leistungspunkten in der vorlesungsfreien Zeit der Semester 5 bis sieben bzw. in den Semestern fünf und sechs;
- Praxistransferphase mit Praxistransferprojekt und Praxisseminar im Umfang von 21+zwei Leistungspunkten in den Semestern acht und neun.

Dieser für die dualen Varianten laut Akkreditierungs- und Selbstevaluationsbericht charakteristische, über das gesamte Studium verteilte, Praxistransfer kann formal und inhaltlich nur bedingt anhand der Studiengangsunterlagen nachvollzogen werden:

- In der Bachelorprüfungsordnung wird in § 23 a hinsichtlich der in den Studiengang integrierten Praxisphasen zwar zwischen dem klassischen Vollzeitstudium und der dualen Studiengangsvarianten differenziert.

- Im Modulhandbuch ist allerdings nur die Beschreibung des regulären Praxissemesters und des Praxisseminars hinterlegt. Hinweise zum Aufbau der dualen Praxisphasen sowie spezifische Anforderungen an die Studierenden der dualen Varianten sind in dieser Modulbeschreibung nicht verankert.
- Der Kooperationsvertrag zwischen Hochschule und Unternehmen trifft ebenfalls keine Festlegung zu den Spezifika des dualen Studiums.

#### *Praxisplanung, dualspezifische Lernergebnisse praxisrelevanter Module*

Auf Seite 44 des Selbstevaluationsberichts (Anlage 3) ist darüber hinaus von einer „Praxisplanung“ als wichtigem Element die Rede, die Unternehmen vor Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung vorlegen müssten. Dabei werde skizzenhaft dargelegt, in welchen Tätigkeits- und Aufgabenfeldern die dual Studierenden in den Praxisphasen eingesetzt würden. Als Richtwert solle möglichst ein Modul pro Semester in der Praxis erfahr- bzw. erlernbar sein. In Fußnote 1 wird angeführt, dass künftig in praxisrelevanten Modulen explizit über das reguläre Studium hinausgehende Lernergebnisse und Kompetenzen für das duale Studienformat ausweisbar sein würden. Es sei inhaltlich und auch im Modulhandbuch ausgewiesenes Ziel, dass die dual Studierenden ihre Tätigkeit im Kontext der Studieninhalte (jeweils für das Modul) reflektierten.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass anhand der Antragsunterlagen nicht nachvollzogen werden kann, wie der im Selbstevaluationsbericht artikulierte Anspruch, dass „möglichst ein Modul pro Semester in der Praxis erfahr- und erlebbar sein“ sollte, im Rahmen des Curriculums konkret umgesetzt wird. Ob damit ein reziproker Theorie-Praxis-Transfer i.S. der zugrundeliegenden Dualdefinition gewährleistet ist, bleibt unklar. Konkrete Beispiele oder auch nur das Template für die „Praxisplanung“, die darüber möglicherweise Auskunft geben könnte, liegen nicht vor. In den Modulbeschreibungen finden sich dazu ebenfalls keine Anhaltspunkte; für die dualen Varianten sind in keiner Modulbeschreibung „über das reguläre Studium hinausgehende Lernergebnisse“ auffindbar.

#### *Bachelorarbeit*

In § 4 Abs. 3 des vorgelegten Musters für den Kooperationsvertrag ist festgelegt, dass Bachelorarbeiten in der Regel im Unternehmen geschrieben werden; die Bedingungen für die Bachelorarbeit sind jedoch weder in der Bachelorprüfungsordnung noch in der Modulbeschreibung hinterlegt und wird auch im Akkreditierungsbericht nicht erwähnt. Wenn die Anfertigung der Bachelorarbeit im Unternehmen weiterhin Teil des Dualkonzepts ist, erachtet es der Akkreditierungsrat als erforderlich, dass dieses entweder in der Bachelorprüfungsordnung oder der Modulbeschreibung verankert wird.

#### **Auflage 2 - Musterkooperationsvertrag duale Varianten (§ 12 Abs. 6 StudakVO)**

Laut Akkreditierungsbericht, S. 26, sei vertraglich eindeutig geregelt, welche Inhalte in der Hochschule und welche Inhalte und Fertigkeiten im Betrieb gelehrt würden.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass der vorgelegte Musterkooperationsvertrag die im Selbstevaluations- und Akkreditierungsbericht skizzierte Rolle des betrieblichen Lernorts bzw.

des Praxispartners bei der Durchführung des Studiengangs unvollständig beschreibt. In § 3 Abs. 4 des vorliegenden Vertragsmusters heißt es lediglich, „[d]er Partner ermöglicht dem / den dual Studierenden in den Phasen der praktischen Tätigkeit nach Möglichkeit den Einsatz in verschiedenen Aufgaben- und Praxisfeldern im Unternehmen (Verzahnung von Theorie und Praxis). Hierzu legt das Unternehmen vor Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung eine schlüssige (Praxis-)Planung vor, aus der die Einsatzfelder und Aufgabengebiete der dual Studierenden während des Studiums ersichtlich werden.“

Konkrete Angaben zur Rolle des Unternehmenspartners bei der Durchführung der drei in das Curriculum integrierten Praxisphasen und der im Akkreditierungsbericht angeführten weiteren Projekten mit Unternehmensbezug fehlen; auch macht der Vertrag keine Angaben zu dem Anspruch, ein Modul pro Semester im betrieblichen Kontext erlebbar zu machen. Ob die Praxisplanung, die von der Hochschule bestätigt werden muss, diese Lücke schließt, bleibt unklar (siehe dazu auch Auflage 1).

Der Akkreditierungsrat stellt folgendes fest: Eine „systematische vertragliche Verzahnung“ der Lernorte Hochschule und Betrieb ist eine zentrale Anforderung der hier anzuwendenden Dualdefinition nach § 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung). Diese Anforderung hat den Hintergrund, dass die Hochschule die Verantwortung für die Qualität und die Umsetzung des ganzen Studiengangs trägt. Damit die Hochschule dieser Verantwortung gerecht werden kann, muss die Zusammenarbeit mit an der Durchführung des Studiengangs beteiligten externen Partnern, hier den Unternehmen, verbindlich – und d.h. für gewöhnlich vertraglich – geregelt sein. In den Verträgen oder zu den Verträgen mitgeltenden Dokumenten müssen dabei insbesondere Regelungen zur der zeitlichen/organisatorischen Abstimmung von Studium und Praxistätigkeit sowie zur Umsetzung der vom Praxispartner verantworteten Teile des Studiums getroffen werden. Da die Umsetzung der vom Praxispartner verantworteten Teile des Studiums in dem vorgelegten Musterkooperationsverträgen bisher nur unvollständig beschrieben wird, erteilt der Akkreditierungsrat auf Basis der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO) dazu eine Auflage.

## **B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule**

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu beiden avisierten Auflagen.

### **Zu Auflage 1 der vorläufigen Bewertung**

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung folgende Auflage vorgesehen: "Die Hochschule muss sicherstellen, dass in den dualen Varianten im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb stattfindet. Die (bestehenden) Verzahnungselemente müssen eindeutig, verbindlich und widerspruchsfrei in den Studiengangsunterlagen verankert sein." (§ 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO))

Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme die zur Anwendung kommenden Elemente und Maßnahmen für eine systematischen inhaltlichen Verzahnung der Lernorte dar: So gliedern sich die Praxiszeiten in Praxisphasen und sind wie folgt über den Studienverlauf verteilt: Praxisphase 1 in den Semestern 1 bis 4, Praxisphase 2 in den Semestern 5 bis 7 sowie Praxisphase 3 in den Semestern 8 und 9, wobei die Praxisphase 1 in der ausbildungsintegrierenden Variante nicht kreditiert wird und eine

Verzahnung der Lernorte damit erst mit der zweiten und dritten Praxisphase umgesetzt wird. In §23a der aktualisierten Prüfungsordnung werden die Praxisphasen verankert. Vom Unternehmen wird weiter eine detaillierte Praxisplanung erstellt, die von der Studiengangsleitung geprüft wird. In § 2 Abs. 3 der überarbeitenden Kooperationsvereinbarung ist die Praxisplanung festgeschrieben. Die Dokumentation des Lernfortschritts wird über verschiedene schriftliche Praxisberichte in den Praxisphasen sichergestellt, die von der Studiengangsleitung bewertet werden und der kontinuierlichen Überprüfung der Verzahnung von Theorie und Praxis dienen. Für die Berichte existieren Leitfäden. In den (inzwischen überarbeiteten) Modulbeschreibungen werden die Inhalte der Praxisphasen entsprechend dokumentiert. Außerdem werden regelmäßige Feedbackgespräche zwischen Studierenden, betrieblichen Betreuerinnen und Betreuern sowie den Studiengangsleitungen sichergestellt. Die Hochschule legt Nachweise der Verankerung der systematischen inhaltlichen Verzahnung in den Studiengangsunterlagen vor.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Praxisphasen und die dualen Studienverläufe in der Bachelorprüfungsordnung angemessen beschrieben und verankert sind. Das mitgeltende Zusatzdokument umfasst die Modulbeschreibungen der dualen Praxisphasen. Die Hochschule legt weiterhin Studienverlaufspläne und eine Vorlage für den Praxisplan sowie Leitfragen für die anzufertigenden Transferberichte vor.

In ihrer Stellungnahme stellt die Hochschule außerdem klar, dass die Anfertigung der Bachelorarbeit im Unternehmen zwar eine regelhafte Option sei, man den Studierenden aber bewusst die Möglichkeit eröffnen wolle, die Bachelorarbeit in Absprache mit dem Unternehmen auch unabhängig von dem Betrieb an der Hochschule zu verfassen.

Der Akkreditierungsrat erachtet es vor diesem Hintergrund als Minimallösung für vertretbar, dass der regelmäßige Unternehmensbezug der Abschlussarbeit zwar im Kooperationsvertrag und im Praxisplan, nicht jedoch in der Bachelorprüfungsordnung und/oder der Modulbeschreibung verankert ist. Zur Erhöhung der Transparenz, legt der Akkreditierungsrat der Hochschule gleichwohl nahe, diese Information in geeigneter Form in die Studiengangsunterlagen aufzunehmen.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass die Elemente der systematischen inhaltlichen Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb nunmehr angemessen in den Studiengangsunterlagen verankert sind. Die avisierte Auflage ist damit obsolet und wird nicht erteilt.

## Zu Auflage 2 der vorläufigen Bewertung

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung folgende Auflage vorgesehen:

Die Leistungen des Praxispartners bei der Durchführung des Studiengangs müssen im Kooperationsvertrag oder einem mitgeltenden Dokument vollständig beschrieben werden. (§ 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO))

Die Hochschule legt einen aktualisierten Kooperationsvertrag sowie als mitgeltendes Dokument die Vorlage für den Praxisplan vor, in denen die Leistungen des Praxispartners bei der Durchführung des Studiengangs angemessen beschrieben werden. Die avisierte Auflage ist damit obsolet und wird nicht erteilt.

**Hinweis**

Auf Seite 28 des Akkreditierungsberichts wird festgehalten, dass nach Aussage von Studierenden Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation oft nicht mit den Studierenden besprochen würden. Das Gutachtergremium spricht die folgende Empfehlung aus: "Es wird empfohlen, darauf zu achten, dass die vorgesehene Rückkopplung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation an die Studierenden auch tatsächlich geschieht."

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass gemäß § 4 Abs. 11 der Evaluationsordnung Ruhr West (Amtliche Bekanntmachung Nr. 10/2017: <https://www.typo.hochschule-ruhr-west.de/die-hrw/amtliche-bekanntmachungen/>; Zugriff am 17.10.2024) die Ergebnisse der formellen Lehrveranstaltungsevaluation den an der Befragung beteiligten Studierenden vorgestellt und die Kommunikation der Ergebnisse dokumentiert werden. Er sieht daher von einer Auflage ab und geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Hochschule die Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an Studierende in den vorliegenden Studiengängen entsprechend den Regelungen ihrer eigenen Evaluationsordnung konsequent umsetzt.

